



Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 28.11.2023 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

Im Umlegungsverfahren U 444 Dünnwalder Mauspfad in Köln-Dünwald in der Gemarkung Dünwald, Flur 57:

1. U 444.1 und 2 – Dünnwalder Mauspfad, Flurstück 2150, betreffend Zuteilung eines endvermessenenen Einwurfsgrundstücks am 17.01.2024,
2. U 444.1 und 3 – Dünnwalder Mauspfad, Flurstück 2149, betreffend Zuteilung eines endvermessenenen Einwurfsgrundstücks am 20.01.2024.

Im Umlegungsverfahren U 460 Strudener Str. in Köln-Dellbrück in der Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 67:

1. U 460.1 und 3 – Strudener Str., Flurstück 2527, betreffend Zuteilung eines endvermessenenen Einwurfsgrundstücks am 17.01.2024,

Im Umlegungsverfahren U 461 Straberger Weg. in Köln-Roggendorf/Thenhoven in der Gemarkung Worringen, Flur 95:

1. U 461.1 und 13 – Gottfried-Mock-Str., Flurstück 313, betreffend Zuteilung eines unvermessenenen Einwurfsgrundstücks am 20.01.2024.
2. U 461.1 und 17 – Gottfried-Mock-Str., Flurstück 529, betreffend Zuteilung eines endvermessenenen Einwurfsgrundstücks am 23.01.2024.

Gemäß § 72 Abs. 1 bzw. § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit im Beschluss über die Umlegung nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Abs. 2 BauGB gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

K ö l n, 06.02.2024

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses
gez. Dr. Schnell